Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Kran Meller, 73565 Spraitbach (Stand 08/2007)

I. Geltungsbereich

1. Für die Vermietung von Mietgeräten gelten die nachfolgenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten zugleich auch für sämtliche spätere Vereinbarungen mit einem Mieter, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf.
2. Nebenabreden und Änderungen dieser Mietbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Diesen wird ausdrücklich widersprochen.

II. Übergabe, Mängelrüge

1. Der Vermieter hat die Mietsache in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereitzuhalten oder zum Mietort zu bringen.
   Mit der Abholung/der Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
2. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wird, wird die Mietsache auf Kosten des Mieters vom Vermieter zum Mietort verbracht. Vor Ort erfolgt die Montage und die Demontage durch den Vermieter auf Kosten des Mieters.
3. Es ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen. In diesem sind mögliche Mängel oder Fehler vom Mieter schriftlich zu rügen. Unabhängig hiervon hat der Mieter nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach Kenntnisnahme zu rügen.

III. Mietzins

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Mieter bei Vertragsschluß die Kosten für die Montage, Demontage und den Transport der Mietsache sowie die Kranmiete im voraus zu bezahlen. Ist die Mietzeit kürzer als geplant, erhält der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses eine entsprechende Gutschrift.
2. Die weiteren Mieten sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
   Abweichend von den Bestimmungen in Ziffer III. 1. und 2. gelten bei der Vermietung von Alu-Autokränen die Mietpreise und Mietbedingungen entsprechend der Mietpreisliste und die sonstigen in der Mietpreisliste genannten Bedingungen (Kautionszahlung, Versicherung).
3. Ein Skonto wird nicht gewährt, es sei denn der Vermieter gewährt vertraglich ein Skonto.
4. Der Mietzins ist unabhängig davon zu entrichten, ob und in welchem Umfang der Mieter die Mietsache tatsächlich nutzt.
5. Die Kosten für Montage, Demontage, Transport, Zubehör, Hilfskräfte sowie benötigte Hilfsgeräte und Betriebsstoffe (Befestigungsmaterial, Strom, Verschleißteile und Ersatzteile u.a.) sowie gegebenenfalls die Kosten für eine Einweisung werden gesondert berechnet und sind vom Mieter zu tragen.
6. Nutzt der Mieter die Mietsache länger als 8 Stunden täglich, so ist ein Mehrschichtzuschlag von 50 % auf den täglichen Mietzins zu bezahlen.

IV. Mietdauer

1. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag. Die Ausgabe der Mietsache erfolgt von Montag - Freitag zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr. Der Tag der Abholung/Rückgabe und des Transportes gelten als Miettag.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Vermieter ohne Unterbrechung die Montage/Demontage der Mietsache vornehmen kann. Eventuelle Wartezeiten hat der Mieter dem Vermieter auf Stundenbasis zu vergüten.
3. Die Rückgabe erfolgt zu den unter Ziff. IV 1. genannten Tageszeiten. Die Rückgabe gilt erst als erfolgt, wenn die Mietsache inklusive sämtlichem Zubehör ordnungsgemäß zurückgegeben und die Freimeldung durch den Vermieter, nach Prüfung der Mietsache mit Anfertigung des Übergabeprotokolls, bestätigt wurde und das Übergabeprotokoll keine entstandenen Mängel aufweist. (siehe Ziff. II, 3., und Ziff. VI. 2.)

V. Vorbereitende Leistungen durch den Mieter bei der Anmietung von Kränen

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass

- die Baustelle so vorbereitet ist, dass der Kran auf den vorgesehenen Standplatz manövriert und aufgestellt werden kann. Der Kran muss die Baustelle nach Beendigung des Bauvorhabens auf seinen eigenen Rädern verlassen können.
- die Bodenbeschaffenheit in Ordnung ist, insbesondere auch der Untergrund für die Eckdrücke des Kranes ausreichend tragfähig ist. Die Eckdrücke sind beim Vermieter zu erfragen und die Kräfte sind dem Vermieter nachzuweisen. Veränderte Bodenbedingungen (z.B. Wassereinfluss etc.) müssen dem Vermieter unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Unterleghölzer müssen vom Mieter gestellt werden.
- der Stromanschluss bis zum Kran vorhanden ist und eine ausreichende Absicherung im Baustellenstromverteiler sichergestellt ist. Die notwendige Ampere-Sicherung kann beim Vermieter erfragt werden..
- für die Einstellung der Höchst- und Überlastsicherung entsprechende Gewichte vorhanden sind.

VI. Unterhaltspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet:
   a) die Mietsache ausschließlich bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überanspruchung, und unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen.
   b) für sach- und fachgerechte Wartung der Mietsache Sorge zu tragen und sie während der Mietzeit in betriebsfähigem und sauberem Zustand zu halten. Für erforderliche turnusmäßige Inspektionen (UVV, HU, BSU) hat der Mieter den Vermieter zu informieren. Der Mieter ist verpflichtet, Motor und Hydraulik, Ölstände sowie den Wasserstand der Batterien täglich zu überprüfen und gegebenenfalls auf eigene Kosten aufzufüllen. Für Schäden, die auf Betriebsstoffmängel zurückzuführen sind, haftet der Mieter;
   c) notwendige Instandsetzungsarbeiten sofort fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen durch den Vermieter vornehmen zu lassen, sofern die Instandsetzung auf natürlichem Verschleiß beruht und keine unsachgemäße Nutzung der Mietsache durch den Mieter vorliegt.
   d) die Mietsache in ordnungsgemäßem, gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetankten und kompletten Zustand zurückzuliefern. Fremdes Eigentum ist zu entfernen, Zubehör bereitzustellen.
   Die Rücknahme erfolgt unter dem Vorbehalt einer vollständigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands soweit dieser nicht bereits bei Übergabe schriftlich bestätigt wird.
2. Wird die Mietsache nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, ist der Mieter innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet, die Mietsache in einen ordnungsgemäßen Zustand zu setzen. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist ist der Vermieter berechtigt, den Zustand auf Kosten des Mieters selbst herbeizuführen. Weitergehende Ersatzansprüche des Vermieters, insbesondere Ersatzansprüche aufgrund von Mietausfall wegen notwendiger Reparaturmaßnahmen, bleiben hiervon unberührt.
3. Die erforderlichen Ersatzteile sind vom Vermieter zu beziehen. Erklärt der Vermieter nicht unverzüglich, dass er die benötigten Ersatzteile in gleicher Frist und zu gleichen Kosten wie der Mieter beschaffen kann, so ist der Mieter berechtigt, die Ersatzteile selbst zu beschaffen.
4. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Standort und die Art des Einsatzes der Mietsache vom Vermieter zu verlangen. Er darf jederzeit die Mietsache untersuchen lassen. Der Mieter ist verpflichtet die Untersuchung zuzulassen und das Betreten des Einsatzortes zu gestatten oder eine notwendige Erlaubnis von Dritten herbeizubringen.
5. Die Eigentumshinweise an der Mietsache dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder durch ihn zugelassene Werbung an den Mietsachen beitreiben oder beitreiben lassen. Der Werbung des Vermieters oder durch ihn zugelassene Werbung auf der Mietsache hat der Mieter zu dulden. Der Mieter ist dabei nicht berechtigt, den Mietzins zu mindern.
6. Etwaige für den Einsatz der Mietsache erforderlichen Genehmigungen sowie Absperrmaßnahmen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.
7. Der Mieter darf die Mietsache ohne schriftliche Erlaubnis des Vermieters weder weiter vermieten noch an Dritte weitergeben.

VII. Gewährleistung / Haftung

1. Sofern sich an der Mietsache ein Mangel herausstellt, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den Mangel unverzüglich anzuzeigen. Der Vermieter ist berechtigt, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
2. Der Vermieter haftet nur, sofern ihm grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln nachzuweisen ist, es sei denn, der Vermieter hat eine wesentliche Hauptpflicht aus dem Vertragsverhältnis verletzt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Arglist des Vermieters, ebensowenig bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
3. Eigenschaften werden nur zugesichert, sofern die Zusicherung ausdrücklich schriftlich als solche gekennzeichnet wird.
4. Sofern die Auslieferung der Mietsache aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat oder nicht vorhersehbar waren, unmöglich wird, wird der Vermieter von seiner Leistungsverpflichtung frei, ohne dass dem Mieter hierdurch Ersatzansprüche gegen den Vermieter zustehen. Hierunter fallen insbesondere hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerungen durch Zulieferer soweit der Vermieter nicht durch Deckungskäufe den Ausfall kompensieren kann. Ist die Beeinträchtigung nur vorübergehend, ist der Vermieter für die Dauer der Behinderung von seiner Leistungspflicht befreit.
5. Die Haftung des Vermieters ist der Höhe nach auf den durchschnittlichen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

VIII. Verlust / Beschädigung der Mietsache

1. Im Schadensfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligung eines Schadensereignisses zu unterrichten.
2. Bei Verlust der Mietsache hat der Mieter gleichwertigen Ersatz zu leisten. Diese Ersatzpflicht besteht auch im Falle einer Beschädigung, wenn der Umfang der Beschädigung einem wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt.
3. Der Vermieter kann Ersatz in Geld verlangen, wobei die Höhe nach dem Neuanschaffungspreis bemessen wird. Dem Mieter steht es frei einen geringeren, dem Vermieter einen höheren Schaden nachzuweisen,

IX. Montage-/ Service-/ Wartungs-/ Reparaturarbeiten

1. Sofern Montage-, Service-, Wartungs- und Reparaturarbeiten durch den Vermieter ausgeführt werden, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls, sofern sie nicht ausschließlich mietvertraglichen Charakter haben.
2. Die Arbeiten werden nach Stundenaufwand ausgeführt, sofern diesbezüglich nicht etwas anderes vereinbart wird. Es gelten die Preise gemäß Stundenpreisliste, die dem Auftraggeber spätestens bei Vertragsabschluss übergeben wurde.
   Für die Gewährleistung dieser Arbeiten gelten die Werkvertragsbestimmungen des BGB. Etwaige Vorschäden, unsachgemäße Pflege oder unsachgemäße Wartung des Vertragsgegenstands durch dem Auftraggeber sind dem Auftragnehmer unaufgefordert vor Auftragsdurchführung mitzuteilen.
   Montage-, Service-, Wartungs- und Reparaturarbeiten werden nach schriftlicher Beauftragung durch den Vermieter ebenfalls ausgeführt. Hierfür gelten die allgemeinen Reparatur- und Montagebedingungen des Vermieters.

X. Versicherungen

1. Der Mieter ist zur Versicherung der Mietsache gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl auf eigene Kosten verpflichtet, es sei denn, zwischen den Parteien wird etwas anderes vereinbart.
2. Wünscht der Mieter den Abschluß einer Versicherung durch den Vermieter, so ist dies im Vorfeld der Anmietung schriftlich zu vereinbaren. Versicherungsprämien sind vom Mieter zu tragen.
3. Bei Abschluß eines Versicherungsvertrages mit einem Dritten tritt der Mieter seine Rechte gegen den Versicherer an den Vermieter zur Sicherung dessen Forderung ab und zeigt die Abtretung dem Versicherer sofort an. Der Vermieter nimmt die Abtretung an und erklärt, Ansprüche nur in Höhe seiner Forderung gegen den Mieter geltend zu machen.

XI. Zurückbehaltungsrecht / Aufrechnung

Der Mieter kann gegenüber dem Mietzinsanspruch des Vermieters mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrechte geltend machen, wenn diese Gegenforderung unbestritten ist oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wurde.
Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur ausüben, wenn er darüber hinaus die Absicht mindestens 1 Monat vor der Fälligkeit der davon betroffenen Mietzinsrate dem Vermieter schriftlich gegenüber angezeigt hat.
Das Recht zur Minderung der Miete wird ausgeschlossen.

XII. Abtretungsverbot

1. Der Mieter ist nicht berechtigt, Forderungen aus dem Mietvertrag und den hieraus resultierenden vertraglichen Verpflichtungen ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters an Dritte abzutreten.
2. Der Mieter tritt in Höhe des vertraglich geschuldeten Mietzinses die ihm zustehenden Forderungen gegenüber seinem Vertragspartner, bei dem der Mietgegenstand eingesetzt wird, an den Vermieter ab. Dieser nimmt die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt erfüllungshalber.

XIII. Sonstige Bestimmungen

1. Nebenabreden zu diesen Bedingungen bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewünschten Zweck am nächsten kommt.
3. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird, soweit gesetzlich zulässig, Schwäbisch Gmünd vereinbart.